

Dr. Stefan Müller-Kroehling

An den  
Stadtrat Landshut  
Rathaus  
84028 Landshut



Landshut, den 22.7.2020

**Dringlichkeitsantrag** Zum TOP 6, AZ V-00152/20-26, „Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03-75/2 "Löschbrand Erweiterung Ost"; Grundsatzentscheidung“

1. Vor einer Grundsatzentscheidung im Bausenat ist eine vorgezogene spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen. Dabei werden insbesondere die Auswirkungen auf das geplante Schutzgebiet „Bahnhofswald“, die dort vorkommenden Artengemeinschaften und die Funktion als Biotopverbundstruktur zwischen Bahngleisen und Flutmulde geprüft. Dabei werden speziell die Auswirkungen auf den Brutvogel- und Fledermausbestand mit mehreren streng geschützten Arten geprüft.
2. Die Auswirkungen auf das geplante Schutzgebiet werden auch in Bezug auf weitere geschützte und in der Region gefährdete und seltene Arten und die im Gebiet vorkommenden Waldarten geprüft, damit sie in die Entscheidungsprozesse einbezogen werden können.
3. Da es um ein geplantes Schutzgebiet und für Umweltbelange wie den Arten- und Biotopschutz und den Biotopverbund wichtiges Gebiet geht, das zudem für die Bevölkerung von Löschbrand als einziger Wald in diesem Stadtteil traditionell ein wichtiges Naherholungsgebiet darstellt, sind der Umweltsenat und der Naturschutzbeirat einzubinden, bevor eine Entscheidung im Bausenat getroffen wird.

### Begründung

Die **Dringlichkeit** begründet sich aus Angaben in der Sitzungsvorlage, die sachlich unvollständig und daher z.T. unzutreffend sind und in der Konsequenz keine sachgerechte Abwägung und Entscheidung des Gremiums ermöglichen würden.

Der Bahnhofswald ist ein **sehr artenreicher Lebensraum** (über 50 heimische Baumarten, über 1000 nachgewiesene Tierarten beim „GEO-Tag der Natur 2017“, damit Spitzenplatz 2017 in ganz Deutschland). Aufgrund seiner seit Jahrzehnten vom Menschen weitgehend unbeeinflussten Entwicklung und der vielfältigen Standorte (trockene und feuchte, viele sehr flachgründig, sehr unterschiedliche Bodensubstrate) ist er nicht nur artenreich, sondern auch die ideale „Artendrehscheibe“ zwischen den beiden wichtigsten Biotopverbundachsen der Stadt, den Bahngleisen mit ihrer begleitenden Vegetation („trockene Biotopverbundachse“) und der Flutmulde als Bindeglied zwischen Pfettrach und Isar („feuchte Biotopverbundachse“). Er ist zudem der einzige Wald weit und breit, d.h. der **einzige Wald an der Flutmulde und der einzige Wald im Ortsteil Löschbrand**. In seiner Baumartenzusammensetzung stellt er einen Hartholzauwald mit kleinräumigen Übergängen zum Eichen-Hainbuchenwald und zum Weichholzauwald dar, wie Aufnahmen der TU München ergeben haben.

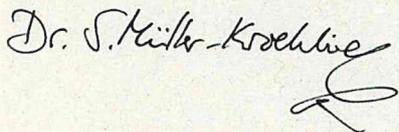
Die Stadt ist aufgrund dieser erkannten Zusammenhänge seit Jahren in engagierter Weise bemüht, dieses Areal dauerhaft als Schutzgebiet für die Natur und das Naturerleben zu sichern. Diese Bemühungen dürfen durch das hier gegenständliche Bauvorhaben nicht gefährdet oder unterlaufen werden. Die fragliche Fläche ist selbstverständlicher, wertvoller Bestandteil des geplanten Schutzgebietes, da sie tradiert Teil des Bahnhofswaldes und seines naturnahen Waldrandes und Waldsaumflächen ist. Da die Gesamtfläche nur 6 Hektar groß ist, ist ein Flächenverlust per se sehr kritisch zu prüfen. Hinzu kommen negative

Raumbeziehungen durch die bereits sehr an den Wald gerückte Bebauung (s.u.) und ihre Lichtemissionen, sowie Auswirkungen der Bebauung auf Einflugschneisen von Fledermäusen und Vögeln, die im Bahnhofswald ihr Bruthabitat haben und in der Flutmulde Nahrung suchen. Alle entsprechenden Vorgaben des Naturschutzrechts bedürfen der umfassenden Prüfung. Aufgrund dieser Zusammenhänge bedarf es über die in dem TOP avisierte artenschutzrechtliche Prüfung hinaus der Einbindung von Umweltsenat und Naturschutzbeirat.

Die in den letzten 3 Jahren realisierte Bebauung des dem Bahnhofswald vorgelagerten Ackers ist ohnehin schon sehr dicht an den Wald gerückt. Fachliche und waldrechtliche Standards zu einem ausreichenden Waldabstand von mindestens einer halben Baumlänge wurden hier bereits nicht berücksichtigt. Diese Leitlinien sollen den Wald bei Bebauungsvorhaben vor schädlichen Lichtemissionen sowie vor Ansprüchen auf Verkehrssicherungsmaßnahmen schützen. Sie als Begründung für Zulässigkeit noch weiter in das Areal sich schiebender Bebauung anzuführen, ist widersinnig. Durch den neuen Art. 11a des Bayerischen Naturschutzgesetzes sind Lichtemissionen im Randbereich von Schutzgebieten zu vermeiden.

Ob die Fläche Wald ist oder eine dem Wald gleichzustellende Fläche (Waldrand/Waldsaum, Waldlichtung), ist für die Verträglichkeit der beabsichtigten Bebauung mit Naturschutzzielen nicht entscheidend. Entscheidend ist die Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit des Gebietes und negative Auswirkungen der geplanten Bebauung auf das Gebiet. Der fraglichen Teilfläche ihre Waldeigenschaft abzusprechen rechtfertigt mit anderen Worten keinesfalls automatisch, die Fläche nun bebauen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Dr. S. Müller-Kroehling". The signature is written in a cursive style with a large, stylized flourish at the end.

Dr. Stefan Müller-Kroehling (ÖDP)